

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Name und Gebiet des Vereins**

Der Verein heißt „**Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Wendlingen**“

Er hat seinen Sitz in 73240 Wendlingen.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Stadt Wendlingen am Neckar.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist:

Der Verein fördert:
* Den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes
* den Umweltschutz
* das traditionelle Brauchtum,
* die Heimatpflege und Heimatkunde
* die Kunst und Kultur
* den Denkmalschutz und die Denkmalpflege und
* die Jugendhilfe.
	1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
* Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche Betätigungen
* Durch die Pflege der heimischen Mundart
* Durch die Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen
* Durch die Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung
* Durch die Durchführung von örtlichen, regionalen und überregionalen Wanderungen
* Durch die Förderung von Ski- und Radsportaktivitäten
* Durch die Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten
* Durch Maßnahmen zum Schutze der Umwelt
* Durch die Anlage und Pflege von Biotopen
* Durch Pflegemaßnahmen in Landschaft- und Naturschutzgebieten
* Durch die Erhaltung und Dokumentation von Denkmalen
* Durch die Unterhaltung eines Wandstützpunktes und Wanderheims für die Allgemeinheit
* Durch die Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien
* Durch Veranstaltungen als Träger der Freien Jugendhilfe
* Durch die Organisation von Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen
* Durch die Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten
* Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen
* Durch die Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen, insbesondere im Rahmen der Städtepartnerschaften.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

**§ 4**

# Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 5**

**Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 6**

**Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 7**

**Begünstigungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 8**

**Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 9**

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand: Er besteht aus (bis zu) 3 Personen die den Verein gemeinsam vertreten. Die sachliche Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand eigenständig.
2. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören,
3. der Ausschuss, bestehend aus
a) dem erweiterten Vorstand,
b) den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz,
c) den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
d) dem von den Jugendmitgliedern gewählten und vom
 Vorstand bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n)
e) Hauswart, Einkäufer, Festausschuss, Seniorenvertreter

die Mitgliederversammlung.

Wahl der Organe:

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Fachwarte *sowie* die Betreuer des Ortsgruppenheimes werden vom erweiterten Vorstand gewählt und eingesetzt.
Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

**§ 10**

**Mitgliederversammlung**

Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorstand einberufen und geleitet wird.

Bei Bedarf kann, auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar und im Aushangkasten des Vereins.

Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage / 2 Wochen*.*

Der Vorstand und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung.
Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.

**§ 11**

**Ausschuss**

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit.
Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag mit fest.

**§ 12**

**Abteilungen**

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.
Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand offen zu legen und jährlich von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 13**

**Jugendgruppen**

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

**§ 14**

**Ehrungen**

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des Schwäbischen Albverein e.V. mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am 08.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 06. Januar 2000 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08. Januar 2011.

Gezeichnet von den Einzelvertretungsbevollmächtigten Vorständen:

Rolf Grünenwald Günter Eberhardt Jürgen Heilemann

Vorstandssprecher